

Gemeinde Dassendorf

Beschlussvorlage 03/119/2016	AZ:	16.11.2016
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,2 - Liegenschaften
Widmung des Gehweges nördlich Uhlenkamp		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.12.2016	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Sachverhalt:

Um die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Wegen klar zu regeln, sind diese formell dem öffentlichen Verkehr nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) zu widmen.

In der Gemeinde Dassendorf wurde der Gehweg nördlich „Uhlenkamp“ bislang noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, da die Gemeinde nicht Eigentümerin aller Wegegrundstücke war.

Die Eigentümerübertragung des Wegegrundstückes an die Gemeinde Dassendorf ist erfolgt, so dass einer Widmung nichts mehr im Wege steht.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gehweg nördlich „Uhlenkamp“ (Flur 2, Flurstücke 81 und 83 der Gemarkung Dassendorf) als beschränkt öffentliche Straße mit der Zweckbestimmung „Gehweg“ gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b StrWG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan des Gehweges

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------